S A T Z U N G

über das Bestattungswesen in der Gemeinde Weißensberg, Landkreis Lindau (B) vom

Aufgrund der Artikel 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Weißensberg folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Gemeinde unterhält nach Maßgabe dieser Satzung für das Bestattungswesen:

das Leichenhaus Weißensberg

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Leichenhauses und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde, soweit nicht auf Grund sondergesetzlicher Regelungen andere Behörden zuständig sind.

§ 2

Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbahrung der Leichen und zur Aufbewahrung der Aschenreste feuerbestatteter Personen, Totgeburten und Leichenteile, bis sie bestattet oder überführt werden.

(2) Das Leichenhaus bleibt für die Zeit der Aufbahrung geschlossen; während kirchlicher Handlungen und für den Besuch von Angehörigen des Verstorbenen kann es geöffnet werden.

(3) Auf Anordnung der zuständigen Stellen wird die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder aus Gründen der Pietät notwendig ist. Die Vorschriften über die Einsargung der Leichen bleiben unberührt.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur von Angehörigen gemacht werden; sonst nur mit Genehmigung der Gemeinde.

§ 3
Benutzungszwang

(1) Die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus verbracht werden.

§ 4
Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 5
Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 29. Juni 1972 außer Kraft.

Weißensberg, den 08.11.1988

Riebler
1. Bürgermeister

GEMEINDE WEISSENSBERG · BAYERN ·